

Amtsgericht Stuttgart best tigt Einsichtsrecht des Verteidigers in den vollst ndigen Messfilm einer.

Beigesteuert von Rechtsanwalt Martin Ellinger
Dienstag, 6. M rz 2012

Erneut best tigt es auch ein Gericht im s ddeutschen Raum:

Ein Verteidiger hat im Bu geldverfahren Anspruch auf Einsicht in den...

Erneut best tigt es auch ein Gericht im s ddeutschen Raum:

Ein Verteidiger hat im Bu geldverfahren Anspruch auf Einsicht in den vollst ndigen Messfilm einer Geschwindigkeitsmessung. Auf Antrag ist ihm eine Kopie des Messfilms zu  bersenden, sofern er der Beh rde einen geeigneten Datentr ger  bermittelt.

Der Verteidiger des Betroffenen hat mit Schreiben vom 26.10.2011 gegen die Versagung der  bersendung einer Kopie der Bedienungsanleitung des Messger tes PoliScan Speed (Vitranc), Ger te-Nr. PSS 629687 und des gesamten Messprotokolls der erfolgten Messung am 07.06.2011 Von 13:00 Uhr bis 17:35 Uhr Antrag auf

gerichtliche Entscheidung gestellt.

In seinen Gr nden f hrt das Amtsgericht aus:

Der Verteidiger des Betroffenen hat gem         46 Abs. 1 OWiG i.V.m.    147 StPO ein Recht auf Akteneinsicht, welches alle Schriftst cke sowie Bild-, Video- und Tonaufnahmen umfasst, die f r den Betroffenen als belastend oder entlastend von Bedeutung sein k nnen. Die Bedienungsanleitung und der vollst ndigen Messfilm wurden zwar nicht zu den Akten genommen, da sie auch in Bu geldverfahren gegen andere Verkehrsteilnehmer als Beweismittel dienen k nnen und nicht lediglich einem einzigen Bu geldverfahren zugeordnet werden k nnen. Auch derartige Material, das sich nicht in der Akte, sondern bei der Bu geldbeh rde befindet, ist dem Verteidiger des Betroffenen jedoch zug nglich zu machen.

Dem Einsichtsrecht kann hinsichtlich der Bedienungsanleitung entsprochen werden, indem die Bedienungsanleitung entweder dem Verteidiger des Betroffenen  bersandt wird oder indem die Bedienungsanleitung in den Dienstr umen einer Beh rde am Kanzleisitz des Verteidigers zur Einsichtnahme zur Verf gung gehalten wird.

Einsicht in den vollst ndigen Messfilm ist dem Verteidiger durch  bersendung einer Kopie des Messfilms zu gew hren. Den hierf r erforderlichen Datentr ger hat der Verteidiger zur Verf gung zu stellen.

Das Amtsgericht Stuttgart leitet das Akteneinsichtsrecht zurecht aus    147 StPO her, der  ber    46 Abs.1 OWiG auch f r das Bu geldverfahren anwendbar ist, welches alle Schriftst cke sowie Bild-, Video- und Tonaufnahmen umfasst, die f r den Betroffenen als belastend oder entlastend von Bedeutung sein k nnen. Die Bedienungsanleitung und der vollst ndigen Messfilm wurden zwar nicht zu den Akten genommen, da sie auch in Bu geldverfahren gegen andere Verkehrsteilnehmer als Beweismittel dienen k nnen und nicht lediglich einem einzigen Bu geldverfahren zugeordnet werden k nnen. Auch derartige Material, das sich nicht in der Akte, sondern bei der Bu geldbeh rde befindet, ist dem Verteidiger des Betroffenen jedoch zug nglich zu machen.

Quelle: www.burhoff.de

 ber den Autor:

Martin Ellinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt f r Verkehrsrecht in Stuttgart-M hringen. Ab dem Beginn seiner Berufst tigkeit hat sich Rechtsanwalt Ellinger auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Seit 2002 ist er als ADAC-Vertragsanwalt t tig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Verteidigung von Verkehrsstrafsachen und Bu geldverfahren, der Regulierung von Verkehrsunf llen, auch mit schwerem Personenschaden, sowie der

Fahrerlaubnisrecht. Nähere Einzelheiten sowie interessante Rechtstipps und ständig neue Urteile finden Sie auf unseren Internetpräsenzen: <http://ellinger.adac-vertragsanwalt.de> und www.pitz-ellinger.de.

Telefonisch erreichen Sie unsere Kanzlei Montag bis Donnerstag von 9.00 -12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer: 0711/ 220 63 00 .

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...